



**Erneute Entscheidung über die (Nicht-)Entlassung einer Teilfläche aus dem
Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“**

Die Firma Glindemann hat am 20.08.2009 den Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem mit Kreisverordnung vom 14. März 2006 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ (LSG-VO 2006) gestellt. Es handelt sich hierbei um die im Eigentum der Firma Glindemann befindlichen Flurstücke 3/2, 57/2, 6/2, 8/3, 9/3, 12 und 14/1 der Flur 3 der Gemarkung und Gemeinde Grevenkrug sowie die Flurstücke 45/1, 46/1 und 47 der Flur 2 der Gemarkung und Gemeinde Schmalstede, auf denen diese auf einer Fläche von ca. 23 ha den Abbau von Kies und Sand beabsichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Voraussetzung dafür ist, dass eine Genehmigung für den Kies- und Sandabbau in diesem Bereich erteilt werden kann, da innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 4 der LSG-Verordnung ein Verbot des Abbaus von Bodenbestandteilen gilt und hiervon gemäß § 6 der LSG-Verordnung auch keine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann.

Im Rahmen eines daraufhin durchgeführten Verfahrens zur Änderung der LSG-Verordnung („Entlassungsverfahren“) wurde gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG SH am 19.11.2012 die Öffentlichkeit beteiligt. Auf der Grundlage u.a. von erheblichen Einwänden gegen die Entlassung aus dem LSG und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als zuständige Fachaufsichtsbehörde, die im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken geäußert hatte, fand durch die Verwaltung eine umfangreiche Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie sowie weiterer Belange statt. Als Ergebnis der Abwägung wurde insbesondere aus Gründen der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

Am 20.02.2013 wurde dementsprechend die Entscheidung getroffen, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz durch Änderung der LSG-VO nicht vorzunehmen. Die die-

ser Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen wurden in einer schriftlichen Begründung dargelegt.

Gleichzeitig wurde, u. a. in einem Schreiben vom 27.02.2013, der Firma Glindemann die Möglichkeit gegeben, die bisher für den geplanten Kiesabbau im Zulassungsverfahren vorgelegten Unterlagen bis Ende des Jahres 2013 inhaltlich vertiefend zu überarbeiten mit dem Ziel, die gegenwärtigen fachlichen, einer positiven Entscheidung entgegenstehenden Gründe entkräften zu können. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass die jetzige Entscheidung, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht vorzunehmen, als fachlich begründet angesehen werde, und dass es deshalb sehr schwierig sein dürfte, durch eine ergänzende Überarbeitung der Unterlagen die fachlichen Bedenken soweit auszuräumen, dass doch noch eine andere Entscheidung möglich sein könnte. Es wurde weiter ausgeführt, dass ganz wesentliche zusätzliche Argumente in das Verfahren eingebracht werden müssten, damit in einen neuen Entscheidungsprozess eingetreten werden könne. Ohne solche zusätzlichen neuen und tragfähigen Argumente bliebe es bei der jetzigen Entscheidung, die Teilfläche nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen.

Im Schreiben vom 27.02.2013 wurde der Firma Glindemann mitgeteilt, dass bei der Überarbeitung der Unterlagen inhaltlich vertiefend die folgenden zwei wesentlichen Themenbereiche hervorzuheben seien:

- *„Derzeit ist nicht ausreichend dargelegt, dass für die regionale Rohstoffversorgung mit Betonzuschlagstoffen in Form von Kies für die Bauindustrie gerade der Abbau des Rohstoffvorkommens in dem in Rede stehenden Bereich erforderlich ist. Es fehlen bisher zwingende Argumente, warum eine solche Rohstoffversorgung nicht aus anderen Bezugsquellen innerhalb des Kreisgebietes oder innerhalb der Nachbarkreise sichergestellt werden kann. Eine diesbezügliche weiterführende Argumentation in Ihren Antragsunterlagen wäre darauf auszurichten, dass auch von der Landesplanung nachvollzogen werden könnte, dass der Teilfläche für den Kiesabbau am geplanten Standort eine so grundlegende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung beizumessen wäre, dass sie bei einer Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet auszuweisen sei.*
- *Im Hinblick auf den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur*

und Landschaft und auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Hangsituation, und der weiteren in diesem Landschaftsteil betroffenen natur-, landschafts- und geotopschutzrechtlichen Belange wird meine gegenwärtige Beurteilung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) als Fachaufsichtsbehörde geteilt. Dementsprechend wäre eine Nachbearbeitung der Unterlagen mit einer modifizierten Ausgestaltung des Vorhabens ebenfalls darauf auszurichten, dass die diesbezüglichen Ergebnisse vom MELUR so nachvollzogen werden könnten, dass aus Sicht des übergeordneten Naturschutzes keine Bedenken gegen eine Entlassung der Teilfläche mehr erhoben würden."

Am 19.11.2013 fand in der Kreisverwaltung ein gemeinsamer Termin zwischen den Vertretern der Firma Glindemann, deren Planern und rechtlichem Vertreter sowie Vertretern des MELUR, der Staatskanzlei und des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt. Im Rahmen dieses Termins wurden das vom Ingenieurgeologischen Büro ALKO erstellte Fachgutachten „Rohstoffwirtschaftliche und lagerstättenkundliche Begründungen für die Entlassung der Lagerstätte Grevenkrug - Bereich östlich der L 318 – aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ sowie eine „Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild“ des Planungsbüros Springer vorgestellt und den Vertretern der Kreisverwaltung ausgehändigt.

Unter Berücksichtigung der am 19.11.2013 eingereichten Unterlagen fand eine erneute Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen statt, insbesondere dem öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen sowie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Rohstoffversorgung und den privaten Interessen der Firma Glindemann auf der anderen Seite.

Als Ergebnis wird auch nach einer erneuten Abwägung insbesondere aus Gründen der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

Begründung:

Im Rahmen der erneut zu treffenden Abwägungsentscheidung über eine mögliche Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ sind die hierbei betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der von der Firma Glindemann am 19.11.2013 vorgelegten Unterlagen nochmals gegeneinander abzuwägen.

Bezüglich der landesplanerischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das in Rede stehende Gebiet wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Entscheidung vom 20.02.2013 verwiesen. Danach wird der Bereich der betreffenden Teilfläche im Regionalplan III nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe, sondern vielmehr als Bestandteil eines regionalen Grünzuges ausgewiesen.

Hinsichtlich dieser planerischen Aussagen für das in Rede stehende Gebiet sind auch keine zusätzlichen tragfähigen Gesichtspunkte vorgetragen worden, die auf eine Neubewertung seitens der Landesplanungsbehörde schließen lassen. Das vom Ingenieurgeologischen Büro ALKO erstellte Fachgutachten (S. 13) verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) des Landes Schleswig-Holstein (seit 2009 Landesamt für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt – LLUR) seinerzeit die Ausweisung einer Vorrangfläche vorgeschlagen habe, die Landesplanung sich aber „bisher an die Vorschläge des LANU in keiner Weise gehalten“ habe. Eine im Schreiben vom 27.02.2013 geforderte Aussage der Landesplanungsbehörde, dass auch von dort aus nachvollzogen werden könne, dass der Teilfläche für den Kiesabbau am geplanten Standort eine so grundlegende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung beizumessen wäre, dass sie bei einer Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet auszuweisen sei, liegt hingegen nicht vor.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung sind zunächst erneut die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zu würdigen. Zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Abwägung über den Erlass einer Änderungsverordnung nicht die konkreten Planungen für ein bestimmtes Vorhaben zu berücksichtigen sind, sondern abstrakt durch die Entlassung möglich werdende Planungen. Hierbei kann das konkret geplante Vorhaben der Firma Glindemann jedoch beispielhaft als Prüfungsmaßstab herangezogen werden.

Ausgangspunkt für die Würdigung der konkret betroffenen Belange des Landschafts- und Naturschutzes ist der mit der Kreisverordnung „Landschaftsschutzgebiet, Landschaft der Oberen Eider“ vom 14.03.2006 verfolgte Schutzzweck. Die Erkenntnis einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes hatte bereits im Jahr 1953 zum Erlass der LSG-Verordnung „Eidertal bei Flintbek“ geführt. Gemäß § 3 Abs. 1 der LSG-VO 2006 weist die Geologie des Gebietes mit seinen Tälern, Senken sowie Hängen und den hohen Moränenkuppen eine besondere Vielfalt eiszeitlicher, reliefprägender Formen auf. Neben der geomorphologischen und ökologischen Bedeutung ist das gesamte Gebiet als Kulturlandschaft durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mit dem abwechslungsreichen Landschaftsbild und der Nähe zur Stadt Kiel besteht eine besondere Eignung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis. Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Bereich der Schutzzone II gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO 2006. Die Schutzzone II umfasst die Täler und Hangbereiche am Molfsee, Rammsee und Scheidegraben in Verbindung mit angrenzenden Waldflächen, Feldgehölzen und Knicks. Diese bilden mit den hochgelegenen Ackerflächen der Moränenzüge und Geländekuppen die verbindenden Elemente des Gesamtgebietes. Der Schutzzweck besteht gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO 2006 u. a. darin, in dem beschriebenen Landschaftsraum die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Da auch hinsichtlich der in Rede stehenden Teilfläche nicht erkennbar ist, dass seit der letzten Unterschutzstellung im Jahre 2006 hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten wesentliche Änderungen eingetreten wären, sind insoweit keine Ansatzpunkte für eine Neubewertung der seinerzeitigen naturschutzfachlichen Beurteilung der Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebietes ersichtlich.

Demgegenüber kommt das Planungsbüro Springer in der vorgelegten Beurteilung (vgl. S. 7 ff.) zu dem Ergebnis, die betreffende Teilfläche sei – abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes – nicht als Teil der Landschaftsbildeinheit „Staatsforst“, sondern als Teil der „Kulturlandschaft“ zu qualifizieren und weise lediglich eine „mittlere Wertigkeit“ auf. Bei dem vom Planungsbüro Springer herangezogenen Bewertungsrahmen handelt es sich allerdings nicht um eine standardisierte Methode für den Eingriff in

Bodenstrukturen bzw. den Abbau von bodennahen Rohstoffen, sondern es wurde eine Bewertungsmethode für „mastartige Eingriffe“ als Grundlage genutzt, welche durch den Planer auf das Vorhaben abgeleitet und die Einstufung der Bewertung frei definiert wurde.

Der vom Planungsbüro Springer vorgenommenen Bewertung ist jedoch insbesondere entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Landschaftselemente dem Schutzzweck der LSG-VO 2006 nicht hinreichend gerecht wird. Denn geschützt werden soll hiernach gerade das dort vorhandene Gesamtlandschaftsbild in seiner „Vielfalt eiszeitlicher, reliefprägender Landschaftsformen“, zu denen unter anderem auch die Kulturlandschaft mit ihren Hängen und Tälern gehört. Die Bereiche der Schutzzone II bilden gerade als so genannte „Pufferzone“ die „verbindenden Elemente des Gesamtgebietes“ und können daher nicht losgelöst von den besonders schützenswerten Bereichen der Schutzzone I betrachtet werden. Dies gilt im besonderen Maße auch für die hier betroffene Teilfläche, die mit dem Höhenrücken unmittelbar an einen besonders zu schützenden Bereich angrenzt bzw. nach dem Gesamterscheinungsbild in einen solchen Bereich unmittelbar übergeht.

Entsprechend dem Schutzzweck der LSG-VO 2006 sind somit auch bezüglich der in Rede stehenden Teilfläche Belange des Landschafts- und Naturschutzes in besonderem Maße berührt. Diesen Belangen ist auch weiterhin ein besonderes Gewicht beizumessen. Denn die Realisierung eines Kiesabbauvorhabens, welches mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ ermöglicht werden könnte, dürfte auch nach heutiger Sachlage einen spürbaren Eingriff in das derzeit bestehende Landschaftsbild darstellen.

Ganz wesentliche zusätzliche Argumente, die eine grundlegende Neubewertung hinsichtlich der Schwere eines Eingriffs in das Landschaftsbild durch einen Kiesabbau rechtfertigen würden, sind auch heute nicht ersichtlich. So kommt das Planungsbüro Springer in der vorgelegten Beurteilung (S. 27) selbst zu dem Ergebnis, dass der Kiesabbau während des Abbauzeitraumes von ca. 30 Jahren eine „massive Veränderung des Landschaftsbildes“ bewirken werde. Zu demselben Ergebnis kommen auch andere Untersuchungen zu dieser Frage. Bereits in der ebenfalls vom Planungsbüro Springer erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (S. 51 f.), welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG zur Herstellung einer Grundwasserfläche nach Kies-

abbau in den Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde, wird der Eingriff eines Kiesabbaus auf der in Rede stehenden Fläche (auszugsweise) wie folgt beurteilt (Hervorhebungen durch Verf.):

„Der Kiesabbau wird östlich der Landesstraße 318 als massiver Eingriff in die Landschaftsstruktur wahrgenommen werden. [...]

Das Landschaftsbild wird durch den Kiesabbau einen – aufgrund der Rohböschungen und eingesetzten Maschinen – völlig anderen Charakter entwickeln. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist insgesamt als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu werten. Die Zusammenhänge von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Knicks und Höhenstrukturen werden westlich des Höhenzuges innerhalb des Plangebietes vollständig verändert. Gegebene Nutzungen und kulturbedingte Biotope (Knicks) werden über den Zeitraum des Kiesabbaus zeitlich begrenzt zu einem industriell geprägten Bild gewandelt.“

Auch Sichtschutzmaßnahmen – wie sie etwa die von der Firma Glindemann vorgelegte Planung vorsieht – ändern im Ergebnis nichts an der beschriebenen Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild durch einen Kiesabbau, sondern können lediglich dazu beitragen, die optische Wahrnehmbarkeit ein Stück weit zu reduzieren.

Zusätzlich zu den bislang vorgesehenen Maßnahmen sieht die vom Planungsbüro Springer vorgelegte Beurteilung (S. 22 f.) als weitere mögliche Minderungsmaßnahmen die Verlängerung und Schließung der an dem östlich verlaufenden Spurbahnweg geplanten Sichtschutzwälle, die Anlage von zusätzlichen Knicks sowie die Schließung von vorhandenen Knickdurchbrüchen vor. Derartige Minderungsmaßnahmen würden jedoch gleichzeitig zur Folge haben, dass insbesondere für Besucher des Eiderwegs die Aussicht in die Landschaft durch die entstehenden Sichtschutzanlagen in Form von Wällen verbaut würde. Dadurch käme es zu einer Schmälerung der Erlebbarkeit der Landschaft, insbesondere auch hinsichtlich des auf dem Höhenzug verlaufenden Wanderweges und damit zu einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzzweckes der LSG-VO 2006, die gerade auf die besondere Eignung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis abstellt.

Insbesondere aber vermögen selbst umfangreiche Minderungsmaßnahmen nichts an dem Umstand zu ändern, dass infolge eines Kiesabbauvorhabens, wie es von der Fir-

ma Glindemann geplant ist, die heute bestehende Hangsituation irreversibel zerstört werden würde. Denn aus den vorliegenden Planunterlagen, etwa dem der Umweltverträglichkeitsstudie beigefügten Lageplan, ergibt sich, dass auch Teile des Höhenzugs abgegraben werden sollen und dieser damit beeinträchtigt würde. Auch der vom Planungsbüro Springer vorgelegten Beurteilung (S. 15 f.) ist zu entnehmen, dass ein Kleinsabbauvorhaben das Landschaftsbild in diesem Bereich dauerhaft grundlegend verändern würde. Ungeachtet des ökologischen Wertes der betroffenen Fläche nach einer späteren Renaturierung wäre das heute bestehende Gesamtlandschaftsbild, wie es von der LSG-VO 2006 unter anderem wegen seiner besonderen eiszeitlichen und reliefprägenden Form geschützt wird, unwiederbringlich zerstört.

In seiner Stellungnahme vom 31.01.2012 hatte das MELUR als zuständige Fachaufsichtsbehörde hinsichtlich einer möglichen Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG „aus übergeordneter Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken“ geäußert und dabei insbesondere auch darauf verwiesen, dass die „bestehende Hangsituation mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder herstellbar“ wäre. Vor diesem Hintergrund wurde die Firma Glindemann mit Schreiben vom 27.02.2013 aufgefordert, eine Nachbearbeitung der Unterlagen mit einer modifizierten Ausgestaltung des Vorhabens ebenfalls darauf auszurichten, dass die diesbezüglichen Ergebnisse vom MELUR so nachvollzogen werden könnten, dass aus Sicht des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen eine Entlassung der Teilfläche mehr erhoben würden. Eine von der Stellungnahme vom 31.01.2012 abweichende Bewertung des MELUR liegt jedoch bis heute nicht vor. Vielmehr hat das MELUR in einem weiteren Schreiben vom Juli 2013 nochmals ausdrücklich auf seine Aussagen in der Stellungnahme vom 31.01.2012 verwiesen.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass eine durch die Entlassung des Vorhabengebietes aus dem LSG möglich werdende Abbautätigkeit die Eigenheit und Besonderheit der Landschaft dauerhaft wesentlich verändern oder gar zerstören würde. Ein solcher Eingriff wäre auch nicht vollständig auszugleichen. Der ursprüngliche Schutzzweck, der Erhalt der Eigenart, also die Summe des optisch-ästhetischen Eindrucks und der charakteristischen Nutzungsweise der Landschaft, wäre in dem Vorhabengebiet nicht mehr zu realisieren.

Den vorliegend in erheblicher Weise betroffenen Belangen des Landschafts- und Naturschutzes ist im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung erneut das öffentliche Interesse an der Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sowie das privatwirtschaftliche Interesse des Unternehmers und Grundstückseigentümers an dem Betrieb des Kiesabbaus an diesem Standort gegenüber zu stellen.

Im vergangenen Jahr wurden die im Kreisgebiet vorhandenen Kiesvorkommen und Abbauvorhaben systematisch erfasst und ein umfassendes „Kieskataster“ erstellt. Danach gibt es im Kreisgebiet derzeit über 60 aktive Abbauvorhaben sowie Flächen mit bislang noch nicht im Abbau befindlichen Vorkommen, die sich entsprechend den Festsetzungen des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe befinden.

Vor diesem Hintergrund ist auch heute nicht hinreichend nachvollziehbar, dass ohne eine Entlassung der Teilfläche aus dem LSG zur Ermöglichung eines Kiesabbauvorhabens die Versorgungssicherheit mit oberflächennahen Rohstoffen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ernsthaft gefährdet wäre, weil diese heute und in absehbarer Zeit nicht mehr im Rahmen der innerhalb des Kreisgebietes oder in benachbarten Kreisen bestehenden Abbauvorhaben gewährleistet werden könnte.

Auch dem vorgelegten Fachgutachten des Ingenieurgeologischen Büro ALKO lassen sich im Ergebnis keine zwingenden Argumente entnehmen, die eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ohne eine Entlassung der in Rede stehenden Teilfläche hinreichend belegen könnten.

Das Argument, dass der Planungsraum III ein „Versorgungsdefizit“ von 410.000 t Sand und Kies pro Jahr aufweise, weil dort mehr Kies verbraucht als abgebaut werde (vgl. Seite 11), spricht nicht bereits zwingend für eine Gefährdung der Versorgungssicherheit. Die Tatsache, dass der Planungsraum III „Netto-Kiesempfänger“ ist, schließt nicht aus, dass Sand und Kies aus den benachbarten Kreisen bezogen werden können; ein Gebot eines ausgeglichenen Verhältnisses von Abbau und Verbrauch in einem Gebiet ist insoweit nicht ersichtlich. Im Übrigen kann die Tatsache, dass im Gebiet des Planungsraumes III im Jahr 1996 ca. 80% des Sandes und Kieses im Kreis Rendsburg-

Eckernförde produziert wurden, auch dahingehend interpretiert werden, dass dieser für sich genommen eine ausreichende Produktion vorweisen kann.

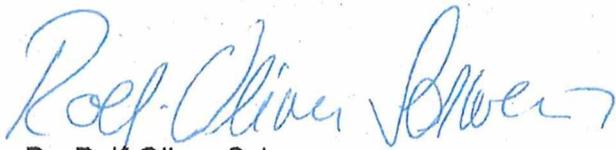
Zudem stellt das Fachgutachten allein auf die für die Firma Glindemann bestehenden Alternativen ab (vgl. Seiten 9, 14) und nicht auf die für die Kieswirtschaft allgemein vorhandenen alternativen Abbauf Flächen. So werden in der Stellungnahme noch zur Verfügung stehende Abbauf Flächen als Alternativen ausgeschieden, die bereits durch andere Unternehmen ausgeküst werden bzw. bezüglich derer entsprechende Planungen bestehen (vgl. Seite 5), oder die im Eigentum Dritter stehen (vgl. Seite 8). Für die vorliegende Abwägungsentscheidung folgt hieraus, dass es sich bei den Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Glindemann um einen privaten Belang handelt, der als solcher in die Abwägung einzustellen ist. Gemäß dem Schreiben vom 27. Februar 2013 sollte jedoch ausdrücklich zu dem öffentlichen Belang der ausreichenden Rohstoffversorgung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vertiefend vorgetragen werden. Der Versorgungssicherheit des Kreises als einem öffentlichen Belang wird aber auch dann Rechnung getragen, wenn die Versorgung durch andere Unternehmen sichergestellt werden kann.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der öffentliche Belang der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen vorliegend insoweit betroffen ist, als dass eine Entlassung der Teilfläche aus dem LSG zur Ermöglichung eines weiteren Kiesabbauvorhabens unzweifelhaft zur Rohstoffversorgung innerhalb des Kreisgebietes beitragen kann. Es ist jedoch nicht hinreichend feststellbar, dass diesem darüber hinaus ein besonders hohes Gewicht beizumessen wäre, weil ohne die Realisierung eines Kiesabbauvorhabens an diesem Standort eine konkrete Gefährdung der Versorgungssicherheit zu befürchten wäre.

Auch aus heutiger Sicht überwiegt daher vorliegend das Interesse des Landschafts- und Naturschutzes an der Belassung der in Rede stehenden Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“. Gegenüber dem hier in besonderer Weise betroffenen Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Landschaft und Natur muss sowohl das öffentliche Interesse an der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen und ggf. an der Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen als auch das privatwirtschaftliche Interesse eines einzelnen Unternehmens an der Erschließung eines neuen Abbauvorhabens auf dieser Fläche zurückstehen. Auch aus dem Eigentum an der in Rede stehenden Fläche ergibt sich kein die zuvor angeführten Belange überwiegendes Interesse.

Die bestehende LSG-Verordnung ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, insbesondere im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Gebote und Ausnahmeregelungen, verhältnismäßig und damit zumutbar. Umstände, welche zu einem Abweichen von der damaligen Einschätzung Anlass geben und eine Änderung der LSG-VO 2006 nahe legen könnten, sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist daher weiterhin von einer Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet durch Änderung der LSG-VO 2006 abzusehen.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat